

Stadt Büren

Richtlinie zur Förderung von Ferienmaßnahmen

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

- 1.1 Die Stadt Büren kann die in ihrem Gebiet ansässigen Träger der freien Jugendarbeit, die vom Jugendamt des Kreises Paderborn nach § 9 JWG und § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – anerkannt sind, nach dieser Richtlinie fördern. Darüber hinaus kann die Stadt Büren auch Ferienmaßnahmen anderer ortsansässiger Vereine fördern. Förderungsberechtigt sind nur Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz in der Stadt Büren haben.
- 1.2 Zuschüsse werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Der Träger ist für die Durchführung der Ferienmaßnahme verantwortlich.
- 1.3 Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, musikalischen oder sportlichen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.
- 1.4 Jugendliche können bei der Zuschussgewährung nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 6 Jahre und höchstens 18 Jahre alt sind.
- 1.5 In der Regel muss eine Gruppe aus 10 Teilnehmer/innen bestehen. Der Leiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Eine entsprechende Qualifizierung wird vorausgesetzt. Ab 10 Teilnehmer/innen kann zusätzlich 1 Betreuer/Betreuerin gefördert werden. Der/die Betreuer/in muss mindestens 16 Jahre alt sein. Pro Fördermaßnahme werden berücksichtigt:
- 1 Leitung**
- | | |
|----------------------------------------|------------------|
| ab 10 Teilnehmer/innen zusätzlich | 1 Betreuer/in |
| von 11-16 Teilnehmer/-innen zusätzlich | 2 Betreuer/innen |
| von 17-24 Teilnehmer/-innen zusätzlich | 3 Betreuer/innen |
| von 25-32 Teilnehmer/-innen zusätzlich | 4 Betreuer/innen |
- und je weitere angefangene Zahl von 8 Teilnehmer/innen eine/n weitere/n Betreuer/in.
- 1.6 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind an die Stadt Büren – Zentrale Dienste – mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu richten. Antragsteller kann der Träger der Jugendgruppe sein. Sofern nichts anderes bestimmt ist, muss dem Zuschussantrag beigefügt werden:
- eine ausreichende Begründung mit Programm
 - ein detaillierter Kostenvoranschlag mit Finanzierungsplan, aus dem die Eigenleistung des Trägers (Gruppe), der Zuschuss des Kreisjugendamtes und eine Förderung evtl. Dritter, sowie der von der Stadt Büren zu erwartende Zuschuss ersichtlich sind.
- 1.7 Der Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit

Zustimmung der Abteilung Zentrale Dienste der Stadt Büren zulässig. Der Zuschussempfänger ist ferner verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn die Richtlinien und Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.

- 1.8 Über den Antrag entscheidet je nach Zuständigkeitsordnung das entsprechende Ratsgremium oder die Verwaltung.
- 1.9 Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages oder des Angebotes übersteigen, sind durch Eigenleistung zu decken. Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass die beantragte Beihilfe oder andere im Finanzierungsplan aufgeführten Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Zuschussempfänger zu schließen.
- 1.10 Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Maßnahmen und Veranstaltungen offen für alle Jugendlichen sind, alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt worden sind und der Empfänger der Förderung eine seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringt (mindestens 20 %).
- 1.11 Der bewilligte Zuschuss wird grundsätzlich erst dann ausgezahlt, wenn das Vorhaben abgeschlossen und die Verwendung aller vorgesehenen Mittel nachgewiesen ist. Eine Abschlagszahlung kann in besonders begründeten Fällen geleistet werden.
- 1.12 Die Verwendung des Zuschusses ist bis zu dem Zeitpunkt nachzuweisen, der im Bewilligungsbescheid angegeben ist. Der Verwendungsnachweis bei der Förderung einer Ferienmaßnahme muss enthalten:
 - Angaben über die Dauer
 - die Teilnehmerliste mit Unterschriften
 - eine Aufstellung über die Gesamtausgaben
 - Angaben über die Zuwendung anderer Stellen
- 1.13 Bei Zuschüssen unter 50,- € kann auf diese Art des Nachweises verzichtet werden. Hier genügt eine schriftliche Erklärung, dass die Beihilfe zweckentsprechend verwandt worden ist.

2. Förderungsbereiche

2.1 Freizeit- und Ferienmaßnahmen

Dauer der Maßnahme: 2 – 20 Tage (An- und Abreise = 1 Tag)

Zuschuss: Pro Tag und Teilnehmer/in 2,- €

Zuschuss für die Leitung: Pauschale von 8,- € pro Tag, **maximal 80,- €**

Zuschuss für den Betreuer/
die Betreuerin: Pauschale von 5,- € pro Tag, **maximal 50,- €**

2.2 Zuschüsse können nur im Rahmen der vom Rat hierfür bereit gestellten Haushaltsmittel gezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regeln außer Kraft.